

Berlin, 18. Oktober 2022

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-593

www.bga.de info@bga.de

Ansprechpartner:

Dr. Stephan Benz

Referent

stephan.benz@bga.de

Russland- Ukraine Update

Das Wichtigste in Kürze

1. Wiederaufbau Ukraine
 - 1.1. Deutsche Wirtschaft unterstützt Wiederaufbau in der Ukraine – Dossier „Rebuilt Ukraine“
 - 1.2. Deutsch-Ukrainische Wirtschaftskonferenz am 24.10.2022
 - 1.3. Umfrage zu Sanktionsfolgen – Bitte um Beteiligung
2. Deutsche Sanktionen gegen Russland
 - 2.1. Bundesbank-Analyse zu Sanktionen
 - 2.2. Aktienumtausch für deutsche Anleger
 - 2.3. Erschließung von Energierohstoffen in der Nordsee
 - 2.4. Dr. Oetker wird zu Dr. Bakers und OBI zu HOBI
 - 2.5. FAQ des Bundeswirtschaftsministeriums zu Sanktionen
3. Europäische Sanktionen gegen Russland
 - 3.1. Achtes EU-Sanktionspaket gegen Russland steht
 - 3.2. Die geänderten Rechtsakte der EU im Einzelnen
 - 3.3. Preisobergrenze für russisches Öl kommt – Grenze muss noch bestimmt werden
 - 3.4. Einfuhrbeschränkungen für Stahlerzeugnisse, Kosmetika, Papier, Zigaretten, Edelsteine, Ausfuhrbeschränkungen für Luftfahrttechnik
 - 3.5. Sanktionen gegen Dual-Use-Güter
 - 3.6. Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen
 - 3.7. Verbot weiterer Serviceleistungen
 - 3.8. Ausweitung der EU-Sanktionen auf die neu annektierten Gebiete
 - 3.9. EU plant gemeinsamen Gaseinkauf ab 2023
 - 3.10. Drittlandsanktionen - EU nähert sich US-Ansatz an
 - 3.11. EU-Sanktionen gegen Russland erreichen Volumen von 123 Milliarden Euro
 - 3.12. Aktualisierte FAQ zu sanktionierten Gütern
 - 3.13. EU-Sanktionen gegen Kryptowährungen – Ausnahmen für Russen in der EU
 - 3.14. Auch Tschechien stoppt Einreise russischer Staatsbürger
 - 3.15. Polen will Arbeitsmöglichkeiten für Russen beschränken
 - 3.16. Aktualisierung der FAQ zu EU-Sanktionen
4. Gegensanktionen Russlands
 - 4.1. Putin verlängert Lebensmittelembargo gegen EU und weitere Staaten

- 4.2. Meta zur Terrororganisation erklärt
- 4.3. Russland erschwert Transitverkehr aus „unfreundlichen“ Staaten
- 4.4. Rückzahlung von Krediten in Währungen „befreundeter Länder“
- 4.5. Sanktionen gegen deutschen Erdgasspeicher
- 4.6. Teilmobilmachung - Beratung für Arbeitgeber in Russland
- 5. US-Sanktionen gegen Russland
 - 5.1. US-Kongress: Mögliche Listung von Russland als „Sponsor von Terrorismus“
 - 5.2. US-Finanzministerin Janet Yellen: Ölpreisdeckel bei 60 Dollar
 - 5.3. Verhaftung von Deripaska-Mitarbeiter wegen Sanktionsverstößen
 - 5.4. Ahndung von Sanktionsverstößen im Kryptowährungssektor
 - 5.5. US-Sanktionen wegen russischer Annexionen
 - 5.6. Sanktionen gegen Fluggesellschaften verlängert
 - 5.7. Balkan-Sanktionen
- 6. Sanktionen weiterer Länder
 - 6.1. Neuseeland: Ausweitung der Russland-Sanktionen
 - 6.2. Großbritannien
- 7. Weitere Informationen
- 8. Haftungsausschluss

Das Wichtigste in Kürze

1. Wiederaufbau Ukraine

1.1. Deutsche Wirtschaft unterstützt Wiederaufbau in der Ukraine – Dossier „Rebuilt Ukraine“

Auf Initiative des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft haben 50 Expertinnen und Experten von deutschen Unternehmen, Ost-Ausschuss-Trägerverbänden, der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer und weiteren Partnerorganisationen des Ost Ausschusses ein Dossier mit detaillierten Vorschlägen und Angeboten der deutschen Wirtschaft zum wirtschaftlichen Wiederaufbau der Ukraine erarbeitet. Das Dossier mit dem Titel „Rebuild Ukraine. Proposals of the German business community for the reconstruction and modernization of the Ukrainian economy“ fasst auf 20 Seiten die Ergebnisse von sieben Arbeitsgruppen zusammen.

„Mit diesen Vorarbeiten wollen wir von Seiten der deutschen Wirtschaft den Wiederaufbau in der Ukraine unterstützen und für einen effizienten Einsatz der Mittel werben“, erläutert Michael Harms, Geschäftsführer des Ost-Ausschusses. „Ein intelligenter Wiederaufbauplan muss beides schaffen: Die Bevölkerung muss schnelle Ergebnisse beim Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur sehen. Gleichzeitig gilt es, bereits die Grundlagen für nachhaltiges Wachstum zu schaffen“, so Harms. Dies bedeute insbesondere, die riesigen Wachstumspotenziale der Ukraine auf den Feldern Digitalisierung, Agrarwirtschaft und Grüne Energien auszuschöpfen und konsequent auf den Aufbau einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu setzen.

Das **Dossier „Rebuilt Ukraine“** des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft (OA) finden Sie [hier](#).

1.2. Deutsch-Ukrainische Wirtschaftskonferenz am 24.10.2022

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (OA) und die der Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer (AHK Ukraine) organisieren gemeinsam mit ukrainischen Partnerorganisationen am 24. Oktober 2022 das 5. Deutsch-Ukrainische Wirtschaftsforum. Das Forum findet von 12:00 bis 17:00 Uhr im Haus der Deutschen Wirtschaft; Breite Str. 29, 10178 Berlin, statt.

Die Teilnehmerplätze sind bereits vergeben, **es wird aber ein Live-Stream angeboten**.

Alle Informationen zur **5. Deutsch-Ukrainisches Wirtschaftsforum** finden Sie [hier](#).

1.3. Umfrage zu Sanktionsfolgen – Bitte um Beteiligung

Nach sieben Monaten Krieg in der Ukraine und der Verschärfung der Situation durch die Teilmobilisierung in Russland möchten wir Sie bitten, an der Umfrage des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft zur Wirkung der von allen Seiten erlassenen Sanktionen teilzunehmen.

Zur **Umfrage** gelangen Sie [hier](#).

2. Deutsche Sanktionen gegen Russland

2.1. Bundesbank-Analyse zu Sanktionen

Die Deutsche Bundesbank hat die Auswirkungen der Russland-Sanktionen auf Bankkosten analysiert. „Unsere Ergebnisse zeigen, dass Finanzsanktionen die Mittelabflüsse und Mittelzuflüsse sanktionierter russischer Bankkonten erheblich verringern“, heißt es in der Ergebniszusammenfassung. „Die geschätzten Auswirkungen der Sanktionen von 2022 auf die Finanzströme sind stärker als im Jahr 2014, was angesichts der Umsetzung strengerer Maßnahmen (darunter beispielsweise der Ausschluss von SWIFT, einem Anbieter für sicheren Nachrichtenaustausch über Zahlungsflüsse) plausibel erscheint. Unsere Ergebnisse sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, wenn die Effektivität von Sanktionen bewertet werden soll. Da wir beispielsweise nur Transaktionen in TARGET2 beobachten können, ist eine mögliche Umgehung von Sanktionen durch andere Zahlungssysteme (z. B. CIPS) nicht auszuschließen.“

Die vollständige **Studie „The effects of sanctions on Russian banks in TARGET2 transactions“** finden Sie [hier](#).

Ein **Merkblatt** der Deutschen Bundesbank zur **Einhaltung von Finanzsanktionen** finden sie [hier](#).

2.2. Aktienumtausch für deutsche Anleger

Clearstream will wieder Umwandlungsanträge von Hinterlegungsscheinen russischer Aktien in Originalpapiere annehmen. Das gab die europäische Abwicklungs- und Verwahrgesellschaft nach Informationen des Handelsblatts bekannt. Für Tausende deutsche Anleger, die seit Monaten in russischen Depository Receipts (DRs) festsitzen, könnte dies ein Hoffnungsschimmer sein.

DRs sind Zertifikate, die an ausländischen Börsen häufig stellvertretend für die Aktie gehandelt werden. Im Fall von Russland sind das beispielsweise Gazprom, Lukoil oder die Sberbank. Ausgegeben werden sie von amerikanischen Banken (DR-Agenten), welche die Originalaktien verwahren.

Zudem kündigte die russische Zentralverwahrstelle NSD an, für die Übertragung russischer Aktien auf oder von Depots der DR-Agenten bis zum Ende dieses Jahres keine Gebühren mehr zu erheben. Dass an dem Umtausch keine russischen Institutionen verdienen, ist eine Voraussetzung dafür, dass keine westlichen Sanktionen gegen Russland verletzt werden. Die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger (SdK) schreibt dazu laut Handelsblatt auf ihrer Webseite: „Wir verstehen die Mitteilung so, dass allen Inhabern von entsprechend konvertierbaren DRs eine Benachrichtigung über die Depotbanken zugehen wird.“ Voraussetzung sei allerdings, dass der DR-Agent den Umtausch unterstütze. In welchen Fällen das zutrifft, ist noch nicht bekannt. Zudem müsse der Umtausch bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Sonst könne die NSD möglicherweise wieder Gebühren erheben.

Den entsprechenden Bericht des **Handelsblatts** finden Sie [hier](#).

2.3. Erschließung von Energierohstoffen in der Nordsee

Angesichts der Verknappung von Energielieferungen im Zuge des russischen Krieges gegen die Ukraine rückt die Regierungskoalition offenbar von Vorbehalten gegen neue Förderprojekte in der Nordsee ab. Dies berichtet das Handelsblatt. Noch im Koalitionsvertrag waren Neuprojekte ausgeschlossen worden. „Grundsätzlich gilt die Aussage des Koalitionsvertrags, aber die aktuelle Lage verlangt Entscheidungen, die der Lage angemessen sind“, teilte das Wirtschaftsministerium auf Anfrage des Handelsblatts mit. Damit werden insbesondere Explorationsprojekte im deutsch-niederländischen Teil der Nordsee wahrscheinlicher. Erst Ende September hatte das niederländische Unternehmen One-Dyas die finale Investitionsentscheidung für die Gasförderung im Feld N05-A in der Nordsee getroffen. Die Bohrinselfeld wird in unmittelbarer Nähe der Grenze zu Deutschland im niederländischen Teil der Nordsee errichtet. Das Gasfeld erstreckt sich auch auf deutsches Territorium.

Den entsprechenden Bericht des **Handelsblatts** finden Sie [hier](#).

2.4. Dr. Oetker wird zu Dr. Bakers und OBI zu HOBI

Dr. Oetker heißt in Russland jetzt Dr. Bakers. Das berichtet die „Lebensmittel Zeitung“. Das Bielefelder Konzern hatte nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine alle Anteile an der russischen Dr. Oetker Organisation im April an seine bisherigen russischen Geschäftsführer verkauft und damit seine Aktivitäten in Russland beendet. Die ehemalige Landesgesellschaft trägt demnach dort nun den Namen Dr. Bakers.

Auch die russischen Märkte der deutschen Baumarktkette OBI bereiten sich laut Interfax auf ein Rebranding vor. Mögliche neue Namen für die Verkaufsstellen sind HOBI und OBBI. Die Änderung der Beschilderung ist ein erzwungener Schritt für den neuen Eigentümer des Unternehmens, der dies innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung der Vermögenswerte auf den deutschen Eigentümer der Kette tun muss.

Die russische juristische Person der Baumarktkette OBI hat Ende September die Eintragung der Marke HOBI und Anfang Oktober die der Marke OBBI beantragt, wie die russische Zeitung Kommersant erfahren hat. Die deutsche Baumarktkette OBI GmbH trat 2003 in den russischen Markt ein. Im März 2022 gab die Zentrale des Unternehmens bekannt, dass der Geschäftsbetrieb in Russland aufgrund des Krieges gegen die Ukraine eingestellt wurde. Laut Medienberichten wurde die MAX-Gruppe Eigentümerin des russischen Unternehmens. Die Baumarktkette betreibt 27 Verbrauchermärkte in 14 Städten.

Nachrichten zu den Umbenennungen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

2.5. FAQ des Bundeswirtschaftsministeriums zu Sanktionen

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 27. September seinen FAQ-Katalog zu den Russland-Sanktionen ergänzt.

Die **aktuelle Fassung** der FAQ finden Sie [hier](#)

3. Europäische Sanktionen gegen Russland

3.1. Achtes EU-Sanktionspaket gegen Russland steht

Angesichts des eskalierenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der rechtswidrigen Annexion der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson hat der Europäische Rat am 6. Oktober ein neues Paket von wirtschaftlichen und individuellen Sanktionen gegen Russland beschlossen. Mit dem Paket soll nach EU-Angaben der Druck auf die russische Regierung und Wirtschaft verstärkt und Russlands militärische Kapazitäten geschwächt werden.

„Dieses neue Sanktionspaket gegen Russland ist ein Beweis für unsere Entschlossenheit, Putins Kriegsmaschinerie zu stoppen und auf seine jüngste Eskalation mit gefälschten "Referenden" und der illegalen Annexion ukrainischer Gebiete zu reagieren. Wir greifen weiter in Russlands Kriegswirtschaft ein, schränken Russlands Import-/Exportkapazitäten ein und sind auf dem besten Weg, uns von der russischen Energieabhängigkeit zu befreien. Wir nehmen auch diejenigen ins Visier, die für die illegale Annexion ukrainischer Gebiete verantwortlich sind. Die EU wird der Ukraine so lange zur Seite stehen, wie es nötig ist“, erklärte Josep Borrell, Hoher Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik, zu den Maßnahmen.

Die Pressemitteilung des **Europäischen Rats** von Josep Borrell finden Sie [hier](#).

3.2. Die geänderten Rechtsakte der EU im Einzelnen

Die Rechtsakte sind im **Amtsblatt der EU L 259 I** veröffentlicht, das Amtsblatt ist [hier](#) abrufbar.

Die geänderten Rechtsakte im Einzelnen:

- **Verordnung (EU) 2022/263** finden Sie [hier](#).
- **Verordnung (EU) Nr. 833/2014** finden Sie [hier](#).
- **Verordnung (EU) Nr. 269/2014** finden Sie [hier](#).
- **Durchführungsverordnung 2022/1906** finden Sie [hier](#).
- **Beschluss (GASP) 2022/1907** finden Sie [hier](#).
- **Beschluss (GASP) 2022/1908** finden Sie [hier](#).
- **Beschluss (GASP) 2022/1909** finden Sie [hier](#).

Hintergrundinformationen zu den Maßnahmen der EU gegen Russland finden Sie [hier](#).

Eine **Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates** zu den Referenden finden Sie [hier](#).

3.3. Preisobergrenze für russisches Öl kommt – Grenze muss noch bestimmt werden

Kernstück des neuen Pakets sind EU-Rechtsvorschriften für die Einführung einer Preisobergrenze für den Seetransport von russischem Öl in Drittländer und für weitere Beschränkungen des Seetransports von Rohöl und Erdölprodukten in Drittländer.

Es wird verboten sein, im Zusammenhang mit dem Seetransport von Rohöl (ab Dezember 2022) oder Erdölerzeugnissen (ab Februar 2023), die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, Seetransporte durchzuführen und technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzierungen oder finanzielle Unterstützung zu leisten. Die Ausnahmeregelung zur Preisobergrenze würde die Erbringung der Beförderung und dieser Dienstleistungen ermöglichen, wenn das Erdöl oder die Erdölerzeugnisse zu einem im Voraus festgelegten Höchstpreis oder darunter gekauft werden. Die Preisobergrenze soll die Einnahmen Russlands aus dem Ölgeschäft drastisch reduzieren. Die Ölpreisobergrenze kann auch dazu dienen, die weltweiten Energiepreise zu stabilisieren. Das neue Verbot für EU-Schiffe, solche Produkte in Drittländer zu befördern, gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der Rat einstimmig die Einführung der Preisobergrenze beschließt.

Die weiteren Vorbereitungen für die Preisobergrenze müssen nun auf Ebene der G7 unter anderem mit den USA und Japan fortgesetzt werden. Nachdem die Details festgelegt sind, müssen die EU-Staaten dann erneut einstimmig zustimmen.

Den zugehörigen Bericht in der **Frankfurter Allgemeinen Zeitung** (FAZ) finden Sie [hier](#).

3.4. Einfuhrbeschränkungen für Stahlerzeugnisse, Kosmetika, Papier, Zigaretten, Edelsteine, Ausfuhrbeschränkungen für Luftfahrttechnik

Was den Handel betrifft, so weitet die EU das Einfuhrverbot für Stahlerzeugnisse aus, die entweder aus Russland stammen oder aus Russland exportiert werden. Weitere Einfuhrbeschränkungen gelten auch für Zellstoff und Papier, Zigaretten, Kunststoffe und Kosmetika sowie für Elemente der Schmuckindustrie wie Steine und Edelmetalle. Insgesamt sollen die Einfuhrverbote russische Waren im Wert von rund 7 Milliarden Euro jährlich betreffen. Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von weiteren Gütern, die im Luftfahrtsektor verwendet werden, wird ebenfalls eingeschränkt.

Vgl. Änderungen des **Artikel 3g**, sowie **Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zu Artikel 3g** mit einer Auflistung der betroffenen Eisen- und Stahlerzeugnisse, S. 9 und S. 21 ff., [hier](#) sowie den **Beschluss (GASP) 2022/1909** auch für weitere Produkte [hier](#).

3.5. Sanktionen gegen Dual-Use-Güter

Die Liste der verbotenen Güter, die zur militärischen und technologischen Aufrüstung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen können, wird erweitert. Die Liste umfasst nun auch bestimmte elektronische Bauteile, zusätzliche Chemikalien und Güter,

die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden können. Verboten wird der Verkauf, die Lieferung, der Weitergabe oder Ausfuhr von zivilen Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen.

Ausnahmen gibt es weiterhin beispielsweise für Güter, die zur Gewährleistung nuklearer Sicherheit in Russland notwendig sind.

Die **Liste sanktionierter Güter** beginnt ab Seite 16 des **Amtsblatts der EU L 259 I**, [hier](#).

3.6. Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen

Das vereinbarte Paket umfasst außerdem die Sanktionierung von Personen und Einrichtungen, die bei der Organisation illegaler „Referenden“ eine Rolle gespielt haben, von Vertretern des Verteidigungssektors und von bekannten Personen, die Desinformationen über den Krieg verbreiten. Der Rat beschloss ferner, die Kriterien für die Auflistung der Personen, die für eine spezifische Benennung in Frage kommen, zu erweitern, um die Möglichkeit einzubeziehen, gegen Personen vorzugehen, die die Umgehung der EU-Sanktionen erleichtern.

Neu sanktioniert wird das Russische Seeschiffregister, einer zu 100 Prozent in Staatsbesitz befindlichen Einrichtung, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Klassifizierung und Inspektion von russischen und nicht-russischen Schiffen und Booten, auch im Bereich der Sicherheit.

Zu den neu gelisteten Personen gehören der so genannte Lieblingsphilosoph Präsident Putins, Alexander Dugin, und die Chefin der russischen Wahlkommission Ella Pamfilowa.

EU-Staatsangehörige wird verboten, Ämter in den Leitungsgremien bestimmter russischer staatlicher oder kontrollierter juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu bekleiden.

Die **Liste der sanktionierten Personen** findet sich ab Seite 83 des **Amtsblatts der EU L 259 I**, [hier](#).

3.7. Verbot weiterer Serviceleistungen

Vollständig verboten wird die Bereitstellung von Krypto-Asset-Wallet-, Konto- oder Verwahrungsdienstleistungen für russische Personen und Gebietsansässige, unabhängig vom Gesamtwert dieser Krypto-Assets. Verboten wird zudem die Erbringung von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen sowie von IT- und Rechtsberatungsdiensten für Russland.

Vgl. **Beschluss (GASP) 2022/1909** des Rates Gründe 11, Seite 125 des **Amtsblatts der EU L 259 I S**, [hier](#).

3.8. Ausweitung der EU-Sanktionen auf die neu annektierten Gebiete

Der Rat beschloss ferner, dass der geografische Geltungsbereich der am 23. Februar 2022 eingeführten Beschränkungen, insbesondere das Einfuhrverbot

für Waren aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Oblaste Donezk und Luhansk, ab sofort auch auf die nicht kontrollierten Gebiete der Oblaste Saporischschja und Cherson ausgedehnt wird.

Vgl. Änderungen des Artikel 1 **Verordnung (EU) 2022/263**, [hier](#).

3.9. EU plant gemeinsamen Gaseinkauf ab 2023

Der Angebotsmacht des Monopolisten Gazprom und anderer Staatskolosse will die EU künftig ihre Nachfragemacht entgegensetzen. Die Energieminister der Union einigten sich laut Informationen des Handelsblatts bei einem Treffen in Prag darauf, ab 2023 gemeinsam Gas einzukaufen, um Spekulation und Preisspitzen besser widerstehen zu können. Die EU-Kommission soll dazu bereits am nächsten Dienstag ein Paket mit Vorschlägen vorlegen. Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck hatte wiederholt für gemeinsame Gaseinkäufe plädiert. Keine Einigung gab es bislang zu einem Gaspreisdeckel, den viele EU-Staaten fordern. Energiekommissarin Kadri Simson erwägt, den Gasnotstand auszurufen – dann müssten die EU-Staaten ihren Gasverbrauch verbindlich um mindestens 15 Prozent senken (aktueller EU-Wert: minus zehn Prozent).

Den entsprechenden Bericht des **Handelsblatts** finden Sie [hier](#).

3.10. Drittlandsanktionen - EU nähert sich US-Ansatz an

Die Europäische Union hat zum ersten Mal ein extraterritoriales Element in ein neues Sanktionspaket gegen Russland aufgenommen und angekündigt, Bürger und Organisationen aus Drittländern aufzulisten, die Russland helfen, Sanktionen zu umgehen, dies analysiert das russische Medium RBK.

Wie bereits berichtet, hat die EU im Rahmen des achten Sanktionspakets den Kreis der Personen, gegen die Sanktionen verhängt werden können, um „natürliche oder juristische Personen, Strukturen oder Organisationen, die zu Verstößen gegen das Verbot der Umgehung von Beschränkungen“ beitragen, erweitert. Zuvor umfasste die Liste dieser Kategorien diejenigen, die nach Ansicht der EU direkt oder indirekt mit der Verletzung der „territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit“ der Ukraine in Verbindung stehen (z. B. Personen, die von Aktionen zur Destabilisierung der Ukraine profitieren; Unternehmen, die in Sektoren tätig sind, die der für die Destabilisierung der Ukraine verantwortlichen russischen Regierung beträchtliche Einnahmen verschaffen, usw.).

Die Aufnahme eines neuen Kriteriums für Sanktionen bedeutet, dass Unternehmen oder Staatsangehörige aus jedem Land auf die EU-Sanktionsliste gesetzt werden können, wenn sie russischen Personen helfen, die europäischen Beschränkungen zu umgehen.

„Dies ist eine Art 180-Grad-Wende für die EU, die sich bis vor kurzem über die extraterritoriale Anwendung von Sanktionen durch US-Behörden auf Nicht-US-Personen beschwert hat“, zitiert RBK Tomasz Wlostowski, geschäftsführender Gesellschafter der in Brüssel ansässigen Beratungsfirma EuTradeDefense. „Die EU nähert sich sekundären Sanktionen“, wird zudem der ehemalige Sanktionskoordinator des US-Außenministeriums, Daniel Fried, zitiert.

Die EU will allerdings nur gegen Personen aus Drittländern vorgehen, wenn ein EU-Konnex besteht. Dies wurde in Brüssel zur Thematik betont. Das heißt

z.B., betroffene Personen müssten in der EU registriert sein oder für ein europäisches Unternehmen arbeiten. Geschäfte, die in Euro abgewickelt werden, sollen nicht automatisch in diese Kategorie fallen.

Das US-Finanzministerium kann bereits seit längerer Zeit so genannte Sekundärsanktionen verhängen, d. h. Sanktionen gegen Nicht-US-Bürger und Einrichtungen, die russische Personen auf den US-Sanktionslisten unterstützen. Ein Konnex wird bereits für den Fall angenommen, dass Geschäfte in Dollar abgewickelt wurden. Oft wirkt allein die Androhung solcher Sanktionen abschreckend auf ausländische Unternehmen. Darüber hinaus kontrolliert das US-Handelsministerium Ausfuhren nach Russland auch aus Drittländern, wenn die Waren aus den USA stammen oder einen Mindestanteil an US-Bauteilen (10-25 Prozent) enthalten, und neuerdings auch Waren, die vollständig in anderen Ländern mit US-Ausrüstung hergestellt wurden. Dies bedeutet, dass für die Lieferung solcher Waren eine US-Lizenz erforderlich ist. Wird eine US-Regulierungsbehörde umgangen, könnte der Anbieter nach US-Recht strafrechtlich verfolgt werden.

Auch im Falle der Stahlsanktionen hat die EU die Sanktionen nunmehr auf „Drittlandprodukte“ ausgedehnt, die russische Stahlerzeugnisse verwenden. „Ein chinesisches oder türkisches Stahlprodukt kann beispielsweise nicht auf den EU-Markt gelangen, wenn es aus russischen Rohstoffen hergestellt wird“, erläuterte Wlostowski laut RBK. Die EU hat jedoch relativ lange Übergangsfristen vorgesehen, während derer die Einfuhr solcher Erzeugnisse aus Drittländern möglich sein und die genaue Ausgestaltung der Sanktionen noch vorbereitet wird: bis zum 30. September 2023 für die meisten Erzeugnisse auf der Liste (flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder unlegiertem Stahl, warmgewalzte Stangen, Winkel und Spezialprofile aus Eisen, Draht, legierter Stahl in Blöcken, Kabel und Seile aus korrosionsbeständigem Stahl, Schienen, Tanks, Tankwagen usw.), bis zum 1. April bzw. 1. Oktober 2024, wenn in diesen Erzeugnissen bestimmte Halbzeuge aus Eisen mit niedrigem Kohlenstoffgehalt oder unlegiertem Stahl russischen Ursprungs verwendet werden.

Die entsprechenden **Nachrichtensmeldungen** finden Sie [hier](#) und [hier](#).

3.11. EU-Sanktionen gegen Russland erreichen Volumen von 123 Milliarden Euro

Nach der Einführung des achten Sanktionspakets gegen Russland werden die Kosten aller Handelsbeschränkungen der Europäischen Union nach Angaben der Europäischen Kommission auf rund 123 Milliarden Euro geschätzt, dies berichtet das russische Medium RBK. Unter diesem Betrag versteht die Europäische Kommission das Volumen des bilateralen Handels zwischen Russland und den EU-Ländern (Einfuhren und Ausfuhren), das im Jahr 2021 bestand, jetzt aber aufgrund der offiziellen Sanktionen nicht mehr möglich ist.

Das am 6. Oktober vorgelegte achte Sanktionspaket enthält unter anderem zusätzliche Beschränkungen für die Einfuhr russischer Waren in die EU und die Ausfuhr europäischer Waren nach Russland (einschließlich elektronischer Chips), ein Verbot der Erbringung von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen sowie von IT-Beratungs- und Rechtsdienstleistungen für russische Kunden.

In der jüngsten Sanktionsrunde verbot die EU die Einfuhr noch größerer Mengen von Stahlerzeugnissen aus Russland (zusätzlich zu dem im März verhängten begrenzten Stahlembargo), bestimmten chemischen Verbindungen, Kosmetika und Seifen, Kunststoffen, Zellstoff, Zeitungspapier,

Servietten, Verpackungsbeuteln und Verpackungen, Asphalt oder ähnlichen Erzeugnissen, Edelmetallerzeugnissen, bestimmten Maschinen und Mechanismen, elektrischen Geräten.

Alein diese neuen Einfuhrverbote sollen nach Angaben der EU ein Volumen von insgesamt sieben Milliarden Euro an Lieferungen aus Russland betreffen (basierend auf den Zahlen für 2021), zusammen mit den zuvor erlassenen Beschränkungen beliefen sich die gesamten Einfuhrbeschränkungen damit auf nun 90 Milliarden Euro, wobei der Hauptanteil von 65 Milliarden Euro auf Erdöl und Erdölprodukte entfällt, deren Einfuhr bis Anfang 2023 auslaufen muss.

Verboten ist neu auch der Kauf von organischen Verbindungen (Methanol, Säuren usw.), im Wert von 756 Millionen Euro. Das neue Kunststoffembargo betrifft Waren im Umfang von 948 Millionen Euro (Stand 2021). Außerdem sanktioniert ist die Einfuhr von Asphalt- und Bitumenerzeugnisse wie Dachziegel und Bausteine (125 Millionen Euro), Erzeugnissen aus Edelmetallen oder Halbedelsteinen und Metallen, Schrott und Abfälle von Edelmetallen (144 Millionen Euro), Waschmaschinen (83 Millionen Euro), elektrischen Geräten zum Zünden oder Starten von Verbrennungsmotoren (79 Millionen Euro) und Kühlschränken (59 Millionen Euro). Insgesamt umfasst die neue Liste der Importembargos rund 140 Waren. Allerdings bleiben Lieferungen dieser Waren im Rahmen bestehender Verträge noch bis zum 8. Januar 2023 möglich.

Was die Ausfuhr europäischer Technologien nach Russland betrifft, so verbot die EU die Lieferung bestimmter Güter für den Luftfahrtsektor - Hydrauliköle für Flugzeuge, Luftreifen für Flugzeuge, Reibmaterialien und Produkte für Flugzeuggbremsen, Härte- und Festigkeitsprüfgeräte. Zweitens wurden die Ausfuhren von Halbleiterbauelementen (Dioden, Transistoren), Prozessoren und Controllern, Speicherbauelementen usw. im Gesamtwert von fast 800 Millionen Euro verboten. Darüber hinaus hat die EU die Ausfuhr von zivilen Kleinwaffen und einigen Chemikalien nach Russland verboten.

Durch die neuen Beschränkungen wächst das Volumen der von Ausfuhrverboten betroffenen Güter von etwa 25 Milliarden Euro auf nun 30 Milliarden Euro, das sind etwa 35 Prozent der gesamten EU-Ausfuhren nach Russland gemessen am Jahr 2021. Einige der neuen Sanktionsmaßnahmen waren in den vergangenen Monaten im Sinne freiwilliger Beschränkungen bereits vorweggenommen wurden. So beliefen sich nach Informationen von RBK beispielsweise die Ausfuhren europäischer integrierter Schaltkreise nach Russland vor Einführung von Sanktionen im Januar und Februar 2022 noch auf rund 60 Millionen Euro, während sie bereits in den Sommermonaten auf nur noch eine Million Euro gesunken seien.

Die zugehörige **Mittelung** des russischen Medienunternehmens RosBisnesKonsalting in russischer Sprache finden Sie [hier](#).

3.12. Aktualisierte FAQ zu sanktionierten Gütern

Die EU-Kommission hat ihre FAQs zur Einfuhr, zum Erwerb und zur Verbringung sanktionierter Güter aktualisiert, um die zulässige Verbringung bestimmter energiebezogener Güter in Drittländer zu klären.

Folgende Aussagen wurden ergänzt:

„Um die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten, sollte die Verbringung bestimmter energiebezogener Güter in Drittländer sowie die Finanzierung oder finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit einer

solchen Verbringung durch Wirtschaftsbeteiligte aus der EU erlaubt sein. In Anbetracht der spezifischen Lieferketten und der verfügbaren Transportmöglichkeiten sollte ein solcher Transfer nur von Punkt zu Punkt (z. B. von Russland in ein Drittland) ohne Transit durch das EU-Gebiet erlaubt sein.

Es handelt sich um folgende Waren:

- Energieerzeugnisse der KN-Codes 4401 (Brennholz) und 4402 (Holzkohle), wie in Anhang XXI aufgeführt
- alle in Anhang XXII aufgeführten Güter (Kohle und verwandte Erzeugnisse).

Zu Punkt 12 der Verordnung (EG) Nr. 2022/1269 des Rates wird ferner klargestellt, dass die EU-Sanktionen „in keiner Weise den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, einschließlich Weizen und Düngemitteln, zwischen Drittländern und Russland betreffen“. Daraus folgt, dass die Verbringung in Drittländer sowie die Finanzierung oder finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit einer solchen Verbringung, die von EU-Akteuren oder über das Gebiet der EU (einschließlich der Durchfuhr) durchgeführt wird, für die folgenden Waren in keiner Weise behindert werden sollte:

- Düngemittel der KN-Codes 310420, 310520; 310560; ex31059020 und ex31059080, wie in Anhang XXI aufgeführt;
- Futtermittel des KN-Codes 2303, wie in Anhang XXI aufgeführt.

Die Leitlinien für den Transit von Waren nach und aus dem Kaliningrader Gebiet sowie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer nationalen Sicherheitsinteressen zu ergreifen, bleiben hiervon unberührt.

Die **aktualisierten FAQ** finden Sie [hier](#).

Die **Verordnung (EU) Nr. 833/2014** des Rates vom 31. Juli 2014 [hier](#).

3.13. EU-Sanktionen gegen Kryptowährungen – Ausnahmen für Russen in der EU

Die EU-Sanktionen im Zusammenhang mit Kryptowährungen gelten offenbar nicht für Russen, die die Staatsbürgerschaft, eine Aufenthaltsgenehmigung oder eine Daueraufenthaltsgenehmigung der EU-Länder oder der Schweiz besitzen. Dies berichtete das russische Medium Wedomosti mit Verweis auf das der Europäischen Union.

Im Rahmen des achten Sanktionspakets gegen Russland kündigten die EU-Mitgliedsländer unter anderem eine Preisobergrenze für russisches Öl an und verhängten Beschränkungen für russische Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Dazu gehört auch ein vollständiges Verbot für die Erbringung von Dienstleistungen und die Verwaltung von Krypto-Assets durch Russen.

Die ersten Sanktionen gegen Krypto-Assets wurden von den EU-Ländern im Rahmen des fünften Sanktionspakets vereinbart. Im April 2022 verbot Binance Russen, mehr als 10.000 Euro in europäischen Krypto-Konten und Krypto-Wallets zu halten. Die neuen Sanktionen verbieten europäischen Unternehmen die Eröffnung von Krypto-Konten und Krypto-Geldbörsen für russische Bürgerinnen und Bürger sowie die Erbringung von Dienstleistungen zur Lagerung von Kryptowährungen vollständig.

Die zugehörige Nachricht finden Sie [hier](#).

3.14. Auch Tschechien stoppt Einreise russischer Staatsbürger

Tschechien will ab dem 25. Oktober keine russischen Staatsbürger mit touristischen Schengen-Visa mehr einreisen lassen, dies berichtet die russische Nachrichtenagentur Tass. Tass zitiert den tschechischen Außenminister Jan Lipavský mit den Worten: „Ab dem 25. Oktober werden wir Maßnahmen gegen russische Staatsbürger einführen, die kurzfristige Schengen-Visa zum Zwecke des Tourismus und der Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen erhalten haben. Dies betrifft in erster Linie russische Bürger, die auf dem Flughafen in Prag ankommen.“ Lipavský verwies darauf, dass auch Finnland, Polen und die baltischen Staaten derartige Einreisebeschränkungen verfügt hätten. Die Maßnahme, so Lipavský, sei eine Reaktion auf die Raketen- und Bombenangriffe auf ukrainische zivile Einrichtungen.

Eine zugehörige Nachricht des **Bayrischen Rundfunks (BR)** finden Sie [hier](#).

3.15. Polen will Arbeitsmöglichkeiten für Russen beschränken

Polen will die Arbeitsaufnahme von Russen im Land erschweren, berichtet Euractiv. „Wir hoffen, dass diese Regelungen schnell in Kraft treten, vielleicht sogar schon im Oktober“, kommentierte Tomasz Bogdevic, Geschäftsführer der Arbeitsagentur Gremi Personal. Staatliche Daten zeigten, dass aktuell 729.000 Ukrainer, 88.000 Belarussen und 14.000 Russen legal in Polen arbeiten. Die Zahlen seien im Vergleich zu Ende 2020 um etwa ein Drittel gestiegen, wobei die Zahl der Russen um 10.000 zugenommen hat. „Saisonale Arbeitsgenehmigungen auf Vorzugsbasis werden nicht mehr an russische Staatsbürger vergeben. Sie werden auch nicht von dem vereinfachten Verfahren für die Erklärung der Überlassung von Arbeit an einen Ausländer betroffen sein“, erklärte die Ministerin für Familie und Soziales Marlena Maląg. Maląg wies darauf hin, dass russische Staatsangehörige, die sich bereits in Polen aufhalten, die Möglichkeit haben werden, Arbeitsgenehmigungen, befristete Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnisse im vollen Verfahren zu erhalten.

Die zugehörige Nachricht bei Euractiv finden Sie [hier](#).

3.16. Aktualisierung der FAQ zu EU-Sanktionen

Die EU-Kommission hat am 7. Oktober eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer FAQ zu den Russland-Sanktionen veröffentlicht.

Die aktuelle Version der **FAQ** finden Sie [hier](#).

Außerdem wurden ergänzte FAQ zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Asset freeze and prohibition to provide funds or economic resources [hier](#).
- Access to EU Ports Export-related restrictions [hier](#).
- Imports and purchase of listed goods [hier](#)

4. Gegensanktionen Russlands

4.1. Putin verlängert Lebensmittelembargo gegen EU und weitere Staaten

Kremlchef Wladimir Putin hat laut dpa das Einfuhrverbot von Lebensmitteln aus Deutschland und Dutzenden weiteren Staaten per Dekret um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Das geht aus einem am Dienstag veröffentlichten Dokument zu „speziellen wirtschaftlichen Maßnahmen“ hervor, mit denen die Sicherheit der russischen Föderation garantiert werden soll.

Das im August 2014 erstmals verhängte Embargo etwa für Milchprodukte, Fleisch, Obst und Gemüse aus der EU war eine Reaktion auf die Strafmaßnahmen des Westens gegen Russland im Zuge des Ukraine-Konflikts. Putin hatte immer wieder erklärt, das Embargo helfe auch, die Selbstversorgung - etwa in der Milchwirtschaft - zu verbessern, um weniger abhängig von Importen zu sein. Das Embargo betrifft außer der EU auch die USA, Australien, Kanada und die Ukraine.

Viele Produkte aus dem Westen kommen trotz des Einfuhrverbots auf Umwegen und durch Schmuggel nach Russland. Der Schwarzmarkthandel hat die westlichen Waren noch einmal verteuert, weil inzwischen wegen der Sanktionen und Gegensanktionen auch der Luftraum gesperrt ist. Zur Abschreckung für den Schwarzmarkthandel hat Russland schon tonnenweise Lebensmittel vernichten lassen. Russische Verbraucher klagen aber über hohe Preise und die teils minderwertige Qualität einheimischer Lebensmittel.

Den entsprechenden Bericht des **Handelsblatts** finden Sie [hier](#).

4.2. Meta zur Terrororganisation erklärt

Russland hat den US-Internetriesen Meta auf eine Liste „terroristischer und extremistischer“ Organisationen gesetzt, berichtete Dow Jones. Die Einstufung des Mutterkonzerns der Online-Netzwerke Facebook und Instagram erfolgte durch die russische Finanzaufsicht. Der Schritt erleichtert den russischen Behörden die strafrechtliche Verfolgung von Nutzern in Russland. Meta steht nun auf derselben Liste wie rechtsnationalistische Gruppen, ausländische Terrororganisationen und russische Oppositionsgruppen. Bereits im März hatten die Behörden Meta wegen „extremistischer Aktivitäten“ verboten und den Zugang zu Facebook und Instagram gesperrt. Viele Russen griffen jedoch seitdem auf VPN-Dienste zurück, um die Online-Netzwerke weiterhin nutzen zu können. Das Verbot gilt für Facebook und Instagram, aber nicht für WhatsApp, da es keine Informationen öffentlich verbreite.

Den entsprechenden Bericht bei **Deutschlandfunk** finden Sie [hier](#).

4.3. Russland erschwert Transitverkehr aus „unfreundlichen“ Staaten

Die russische Regierung hat ein Einfuhrverbot für Lkw aus EU-Ländern, Norwegen, Großbritannien und der Ukraine verhängt. Verboten sind sowohl der bilaterale Gütertransport als auch der Transit und die Einfahrt aus Drittländern, heißt es in der am 1. Oktober veröffentlichten Verordnung. Das

Verbot tritt am 10. Oktober in Kraft und soll bis 31. Dezember 2022 gelten. Doch es gibt zahlreiche Ausnahmen. Warenlieferungen per Straße aus Ländern, die Russland sanktionieren, zu russischen Empfängern sollen auch weiterhin möglich sein. Allerdings müssten die Güter vor Ort auf russische oder belarussische Lkw umgeladen bzw. umgekoppelt werden. Zur Durchsetzung der Neuregelung werden Zollterminals in den Grenzgebieten der Oblast Pskow, Kaliningrad, Leningrad und Murmansk, der Republik Karelien und St. Petersburg eingerichtet. Das Verbot erstreckt sich nicht auf den Transport von Lebensmitteln, pharmazeutischen Erzeugnissen und zahlreichen Non-Food-Artikeln wie Papier, Uhren oder Musikinstrumenten. Nicht betroffen ist auch der Straßengüterverkehr mit der Region 10 OA-Update Sanktionen | Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft Kaliningrad. Einen Tag zuvor war per Präsidialerlass festgelegt worden, dass Frachttransporte aus unfreundlichen Staaten fortan in Russland grundsätzlich verboten werden können. Die Maßnahme ist eine Reaktion auf das bereits vor Monaten von der EU verhängte Einfuhrverbot für russische Lastwagen. Russland folgt mit seinen Maßnahmen einer Regelung, die in Belarus bereits umgesetzt wurde.

Die Ausführbestimmungen in russischer Sprache finden Sie [hier](#).

Den zugehörigen Bericht von **GTAI** mit weiterführenden Informationen finden Sie [hier](#).

4.4. Rückzahlung von Krediten in Währungen „befreundeter Länder“

Die russische Zentralbank empfiehlt Kreditinstituten in Russland, es sanktionierten Kreditnehmern zu ermöglichen, Kredite und Darlehen, die in der Fremdwährung eines Sanktionslandes (etwa in Euro oder US-Dollar) gewährt wurden, in Rubel oder in der Währung eines befreundeten Landes zurückzuzahlen, berichtet GTAI. Dadurch sollen die Währungs- und Kreditrisiken für den Fall minimiert werden, dass einem Kreditinstitut oder einem Kreditnehmer Sanktionen auferlegt werden, die den Kreditnehmer daran hindern, seinen Verpflichtungen in einer Fremdwährung eines Sanktionslandes nachzukommen.

Den zugehörigen Bericht von **GTAI** mit weiterführenden Informationen finden Sie [hier](#).

4.5. Sanktionen gegen deutschen Erdgasspeicher

Die russische Regierung hat Sanktionen gegen die deutsche Erdgasspeicher Peissen GmbH erlassen. Einen entsprechenden Erlass habe Regierungschef Michail Mischustin bereits am 30. September unterzeichnet, berichtet die FAZ unter Hinweis auf die Nachrichtenagentur Interfax. Das Unternehmen gehörte bis kurz nach Ausbruch des Kriegs zur Hälfte dem russischen Energieversorger Gazprom, deren Anteile wurden dann aber treuhänderisch von der Bundesnetzagentur übernommen.

Die Erdgasspeicher Peissen GmbH managt den Gasspeicher „Katharina“ in Sachsen-Anhalt. Das nach der russischen Zarin Katharina der Großen benannte Lager soll in seiner Endausbaustufe - geplant 2025 – 600 Millionen Kubikmeter Gas beherbergen können. Damit ist er Medienberichten zufolge der viertgrößte Erdgasspeicher Europas. Doch weil Gazprom nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine die Befüllung des Speichers nicht mehr vorantrieb, griff die Bundesregierung ein, um einer Gasmangellage

vorzubeugen. Moskau sprach nach der treuhänderischen Übernahme der deutschen Gazprom-Tochtergesellschaften von einer Enteignung. Vor der Erdgasspeicher Peissen GmbH setzte die Regierung schon Gazprom Germania auf die Schwarze Liste.

Den zugehörigen Bericht in der **Frankfurter Allgemeinen Zeitung** (FAZ) finden Sie [hier](#).

4.6. Teilmobilmachung - Beratung für Arbeitgeber in Russland

Arbeitgeber in Russland haben die Pflicht zur Benachrichtigung und Mitwirkung bei der militärischen Mobilmachung. Dies stellt auch ausländische Unternehmen vor weitreichende Entscheidungen und Herausforderungen.

Informationen zur Rechtslage für Arbeitgeber sowie zur Frage der Möglichkeiten für Unternehmen, Mitarbeiter von der Einberufung freistellen zu lassen, finden Sie auf den Seiten der **GTAI** [hier](#).

5. US-Sanktionen gegen Russland

5.1. US-Kongress: Mögliche Listung von Russland als „Sponsor von Terrorismus“

Im US-Kongress gibt es erneute Vorschläge, Russland nach den neuerlichen, großflächigen Raketenangriffen auf die Ukraine als staatlichen Sponsor des Terrorismus zu listen und die Handlungen Russlands als Völkermord zu bezeichnen. Dies berichtet Ukrinform mit Hinweis auf den Kongress-Berater Paul Massaro. Senator Lindsey Graham und das Mitglied des US-Repräsentantenhauses Ted Lieu hätten diesbezüglich eine neue Initiative gestartet. Bereits Anfang September hatte unter anderem Graham einen Gesetzentwurf mit diesem Ziel vorgelegt, der bislang aber noch keine breite Unterstützung gefunden hat. Dies könnte sich durch die aktuelle Entwicklung ändern.

Die entsprechende Mitteilung bei **Ukrinform** finden Sie [hier](#).

5.2. US-Finanzministerin Janet Yellen: Ölpreisdeckel bei 60 Dollar

US-Finanzministerin Janet Yellen hat als mögliche Sanktion gegen Russland einen Preisdeckel um die 60 Dollar für russisches Öl vorgeschlagen, dies berichtet Zeit-Online. Russland habe in den letzten fünf bis sieben Jahren Öl um die 60 Dollar auf den Markt gebracht, sagte Yellen. „Ein Preis in diesem Bereich würde also bedeuten, dass Russland Öl gewinnbringend produzieren und verkaufen kann.“ Anfang September hatten sich die Finanzminister von sieben wirtschaftsstarken Staaten – die sogenannten G7 – im Prinzip darauf geeinigt, Russland für seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine mit einem Preisdeckel auf Öl zu bestrafen. Vergangene Woche billigten die EU-Staaten die Maßnahme. Die genaue Höhe einer solchen Preisobergrenze soll in den nächsten Wochen bestimmt werden und dann ab Anfang Dezember gelten. Dann tritt gleichzeitig auch ein Verbot von Öllieferungen per Schiff in die EU in Kraft. Yellen räumte ein, dass die Messlatte für eine solche Sanktionen „sehr, sehr hoch“ liege. Die USA würden „nur dann eine so ernsthafte Maßnahme

ergreifen, wenn eine breite Koalition von Ländern dies lautstark unterstützt“, sagte Yellen.

Die entsprechende Mitteilung bei **Zeit Online** finden Sie [hier](#).

5.3. Verhaftung von Deripaska-Mitarbeiter wegen Sanktionsverstößen

Am 11. Oktober wurde der Geschäftsmann Graham Bonham-Carter in Großbritannien aufgrund eines Auslieferungsersuchens der Vereinigten Staaten wegen Verschwörung zum Verstoß gegen die gegen Oleg Deripaska verhängten US-Sanktionen und wegen Betrugs verhaftet. Oleg Deripaska wurde im April 2018 von den USA sanktioniert. Es wird behauptet, dass Bonham-Carter als Angestellter von Deripaska, nach dessen Sanktionierung mehr als eine Millionen Dollar von einem Bankkonto in Russland auf Bankkonten in New York für den Unterhalt von Wohnimmobilien in den USA im Besitz von Deripaska überwiesen hat. Außerdem soll Bonham-Carter versucht haben, von Deripaska erworbene Kunstwerke von einem New Yorker Auktionshaus nach London zu transferieren und dabei Deripaskas Eigentum an den Kunstwerken zu verschleiern.

Die zugehörige Pressemitteilung des **Department of Justice** finden Sie [hier](#).

5.4. Ahndung von Sanktionsverstößen im Kryptowährungssektor

OFAC und das Financial Crimes Enforcement Network FinCEN kündigten Vergleichsvereinbarungen über 24 Millionen und 29 Millionen US-Dollar mit Bittrex, Inc. an, einer Börse für virtuelle Währungen, wegen mehrerer Sanktionsprogramme und Verstößen gegen AML- und Verdachtsmeldungen (SAR).

Die FinCEN stellte fest, dass Bittrex von 2014 bis 2018 weder ein wirksames AML-Programm unterhielt noch Verdachtsmeldungen einreichte. Bittrex hat sich bereit erklärt, 24 Millionen Dollar an die OFAC zu zahlen, um die potenzielle zivilrechtliche Haftung für über 116.000 Verstöße gegen mehrere Sanktionsprogramme zu begleichen. Die OFAC hatte festgestellt, dass Bittrex es versäumt hat, Personen auf der Krim, in Kuba, im Iran, in Syrien und im Sudan daran zu hindern, seine Plattform zu nutzen. Es soll um Transaktionen zwischen 2014 und 2017 mit virtuellen Währungen im Wert von über 263 Millionen US-Dollar gehen.

Die zugehörige Pressemitteilung des **Department of Treasury** finden Sie [hier](#).

5.5. US-Sanktionen wegen russischer Annexionen

Als Reaktion auf die russische Annexion von Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja am 30. September 2022 hat die US-Regierung die Verhängung weiterer Russland-Sanktionen angekündigt. Auf der neuen Liste des US-Finanzministeriums werden rund 250 weitere Einzelpersonen und Unternehmen aufgeführt, darunter Zentralbankchefin Elvira Nabiullina, Vize-Premierminister Alexander Novak und Familienangehörige von Verteidigungsminister Sergej Schoigu und des früheren Präsidenten Dmitri Medwedew. Die neuen Sanktionen treffen auch die Rüstungsfirma NTZ REB,

den Mikroelektronikhersteller Modul und andere Unternehmen sowie 57 weitere russische Unternehmen, darunter zahlreiche Forschungsinstitute wie das Kurtschatow-Institut für Atomforschung.

Die zugehörige Pressemitteilung des **U.S. Department of Treasury** finden Sie [hier](#).

Die Veröffentlichung der **Executive Order (E.O.) 14024** finden Sie [hier](#).

Das **Office of Foreign Assets Control (OFAC)** veröffentlichte auch FAQ 1091, „Besteht für Nicht-US-Personen ein Sanktionsrisiko, weil sie Russland nach dessen Scheinreferenden, angeblicher Annexion und fortgesetzter Besetzung der ukrainischen Regionen Cherson, Saporischschja, Donezk und Luhansk unterstützen?“

Die FAQ finden Sie [hier](#).

Die Sanktionen des **US Departments of State** finden Sie [hier](#).

Die Sanktionen des **Bureau of Industry and Security** finden Sie [hier](#) einen Veröffentlichung der FAQ zu Ausfuhrkontrollbeschränkungen [hier](#).

5.6. Sanktionen gegen Fluggesellschaften verlängert

Die vom Bureau of Industry and Security (BIS) des US-Handelsministeriums gegen die russischen Fluggesellschaften Aeroflot, Azur Air und UTair erlassenen vorläufigen Verweigerungsanordnungen (Temporary Denial Orders, TDOs) wurden um weitere 180 Tage verlängert. Die Anordnungen, mit denen den Fluggesellschaften US-Ausfuhrprivilegien verweigert werden, wurden ursprünglich am 7. April 2022 erlassen, weil die Fluggesellschaften kontrollierte Flugzeuge auf Flügen nach/aus Russland und innerhalb Russlands ohne die erforderlichen Lizenzen einsetzten. Gegen die Erneuerung der Anordnungen wurde kein Widerspruch eingelegt.

Die zugehörige Mitteilung des **US Department of Commerce** und des **Bureau of Industry and Security** finden Sie [hier](#).

5.7. Balkan-Sanktionen

Die USA haben zwei Personen sowie ein Unternehmen mit Bezug auf Bosnien und Herzegowina neu gelistet.

Die zugehörige Mitteilung des **US Department of Treasury** finden Sie [hier](#).

6. Sanktionen weiterer Länder

6.1. Neuseeland: Ausweitung der Russland-Sanktionen

Am 11. Oktober 2022 änderte Neuseeland seine Russland-Sanktionsvorschriften 2022, um eine Reihe von Handelsmaßnahmen umzusetzen, darunter:

- Verlängerung des Einfuhrzolls bis 2025;

- Erweiterung der Liste der verbotenen Exporte nach Russland und Weißrussland;
- Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Luxusgütern nach Russland;
- Verbot der Einfuhr von Energieerzeugnissen russischen Ursprungs und
- Verbot der Ausfuhr von Produkten der Erdölexploration und Erdölförderung nach Russland

Diese Maßnahmen treten am 4. November 2022 in Kraft und werden zu gegebener Zeit in das Register aufgenommen.

Neuseeland hat außerdem alle verbleibenden Mitglieder des russischen Parlaments, 51 Oligarchen und eine Einrichtung mit strategischer oder wirtschaftlicher Bedeutung benannt und die Sanktionen auf 15 Personen mit strategischer oder wirtschaftlicher Bedeutung ausgeweitet, für die bisher lediglich ein Reiseverbot galt. Diese Benennungen treten am 12. Oktober 2022 in Kraft.

Die zugehörige Pressemitteilung bei **New Zealand Foreign Affairs & Trade** finden Sie [hier](#).

6.2. Großbritannien

Als Reaktion auf die russische Annexion von Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja kündigte das Vereinigte Königreich Anfang Oktober weitere Russland-Sanktionen an, darunter sind:

Dienstleistungsexportverbote für:

- IT-Beratung, einschließlich der Entwicklung von IT-Systemen und Softwareanwendungen;
- Architekturdienstleistungen;
- Ingenieurdienstleistungen;
- Werbedienstleistungen;
- Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen;
- Rechtsberatungsdienste für Transaktionen (kommerzielle und transaktionsbezogene Dienstleistungen)

Ausfuhrverbote für fast 700 Güter, die für Russlands industrielle und technologische Kapazitäten von entscheidender Bedeutung sind;

Aussetzung des Verfahrens, nach dem Maßnahmen zur Bewältigung des geordneten Zusammenbruchs russischer Banken nach britischem Recht anerkannt werden, wenn es sich bei der Bank um eine sanktionierte Einrichtung handelt

Neu in die Sanktionsliste aufgenommen wurden nun auch Elwira Nabiullina, Leiterin der Zentralbank der Russischen Föderation. Kurz zuvor waren bereits mehrere Milliardäre und russische Topmanager, sowie Vorstandsmitglieder sowie Gosnak, staatlicher Produzent von Banknoten und Münzen mit Sanktionen belegt worden. Das Vereinigte Königreich hat Gosnak quasi mit einem Vermögensstopp belegt und sämtliche Aktiva gesperrt. Zu den sanktionierten Personen gehören der Moskauer Immobilien-Tycoon God Nissanow, Zarakh Iliejew sowie der Gründer des Kupfer- und Kohlegiganten UGMK Iskander Machmudow und der Präsident der Areti-Unternehmensgruppe Igor Makarow. Gegen alle ist ein Einreiseverbot

verhängt worden, ihr Vermögen im Vereinigten Königreich wird eingefroren. Gelistet wurden zudem 23 Manager der Führungsetage der Gazprombank, 16 Topmanager der Sberbank (einschließlich Olga Golodets, Andrej Scharonow und die Ex-Vizevorstandsvorsitzende Bella Zlatkis), 10 Manager der Sowcombank (einschließlich Anatolij Brawerman) und 5 Topmanager der Otkrytie-Bank.

Die zugehörigen **Pressemitteilungen** finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Ausnahmegenehmigung für russische Tochterbanken

Das OFSI hat die Allgemeine Genehmigung INT/2022/1280876 „Russische Banken - Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich - Tochtergesellschaft auf Guernsey - Tochtergesellschaften in der EU - Grundbedürfnisse, routinemäßiges Halten und Instandhaltung, Zahlung von Anwaltsgebühren und insolvenzbezogene Zahlungen“ geändert, um Personen und Einrichtungen zu gestatten, Zahlungen im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren nach dem deutschen Kreditwesengesetz in Bezug auf VTB Capital plc oder Sberbank CIB (UK) Ltd (und eine ihrer Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich), VTBC Asset Management International Limited oder VTB Bank (Europe) SE (und eine ihrer deutschen

Die zugehörigen **Pressemitteilungen** finden Sie [hier](#).

7. Weitere Informationen

Wirtschaftliche Indikatoren zu den Auswirkungen der Sanktionen gegen Russland

- **Rubelkurs:** Entwicklung des Wechselkurses des russischen Rubels in Euro (100 Rubel in Euro) finden Sie [hier](#).
- **Preisentwicklung** der wichtigsten Rohstoffe finden Sie [hier](#).
- **Rohölpreisentwicklung:** Die beiden wichtigsten Erdölsorten Brent und West Texas Intermediate (WTI) markieren mehrjährige Höchststände finden Sie [hier](#).

Weiterführende Informationsquellen zu Russland-Sanktionen

- Eine konsolidierte Version der **FAQ zu den Russland-Sanktionen** ist hier zu finden (Stand 12.10.2022) finden Sie [hier](#).
- Die Übersichtsseite der EU zu **allen Sanktionsentwicklungen** finden Sie [hier](#).
- Informationen zu Praktiken der EU für die wirksame **Umsetzung restriktiver Maßnahmen** finden Sie [hier](#).
- Eine **Liste der EU-Personensanktionen** finden Sie [hier](#).
- Die **Sanktionskarte** der EU finden Sie [hier](#).
- Alle **Entwicklungen in der Übersicht** finden Sie [hier](#).

8. Haftungsausschluss

Die im Dokument zusammengestellten Informationen dienen nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Der BGA übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den BGA, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern unsererseits kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Webseiten (Hyperlinks), die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem der BGA von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern. Der BGA erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der gelinkten/verknüpften Seiten hat der BGA keinerlei Einfluss. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten /verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.